

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Rathaus und das Amtsrichterhaus der Stadt Schwarzenbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) und vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 469) mit Berichtigung vom 22.01.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – i.d.F. vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 14. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

I.	Gemeinsame Vorschriften	Seite 1
II.	Besondere Vorschriften das Rathaus	Seite 4
III.	Besondere Vorschriften das Amtsrichterhaus	Seite 5
IV.	Benutzungsgebühren und Haftungsvorschriften	Seite 6
V.	Schlussvorschriften	Seite 8

I. Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Räume des Rathauses und das Amtsrichterhaus einschl. Parkanlage. Diese Räume sollen sowohl der kulturellen als auch der privaten Nutzung zur Verfügung stehen.

§ 2 Grundsatz

Der Räume des Rathauses und das Amtsrichterhaus sind städtische Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen, die vorrangig der Kulturpflege dienen. Sie stehen auch für wirtschaftliche, politische, gesellschaftliche und sonstige Veranstaltungen bzw. Nutzungen zur Verfügung. Jeweils 6 Wochen vor Wahlen wird die Durchführung politischer Veranstaltungen nicht genehmigt. Zuständig für die Genehmigung aller Veranstaltungen und Nutzungen ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 3 Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Anträge auf Benutzung sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung/Nutzung schriftlich bei der Stadt einzureichen. Im Antrag müssen genaue Angaben über Art und Dauer der Veranstaltung/Nutzung gemacht werden. Es sind anzugeben, welche Betriebseinrichtungen in Anspruch genommen werden sollen.

(2) Die Benutzerin/der Benutzer hat mit dem Antrag auf Benutzung schriftlich zu erklären, dass ihr/ihm die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung bekannt sind.

(3) Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalterin/Veranstalter im Sinne dieser Benutzungs- und Gebührensatzung. Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.

(4) Städtische Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor anderen Veranstaltungen. Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor Proben, Vorbereitungsarbeiten oder anderen Nutzungen.

(5) Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie z.B. das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, Durchführung von Proben u.ä. müssen besonders vereinbart werden.

§ 4

Widerrufsvorbehalt

(1) Die Stadt behält sich den jederzeitigen Widerruf erteilter Genehmigungen vor.

(2) Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 5

Überlassungsbedingungen

(1) Die Räume und Einrichtungen gelten als in ordnungsgemäßem Zustand überlassen, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter nicht unverzüglich der Hausmeisterin/dem Hausmeister die Mängel anzeigt. Die Veranstalterin/der Veranstalter ist dafür verantwortlich, daß keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Beanstandungen werden auf ihre/seine Kosten beseitigt.

(2) Die überlassenen Räume werden 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn geöffnet., soweit nichts anderes festgelegt wird. Als Nutzungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Die Veranstalterin/der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Veranstaltung/Nutzung zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt sind.

(3) Die Veranstalterin/der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf ihrer/seiner Veranstaltung. Sie/er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache wird, soweit erkennbar, von der Stadt veranlasst. Die Kosten hierfür trägt die Veranstalterin/der Veranstalter.

(4) Der Veranstalterin/dem Veranstalter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen:

- a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art,
- b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA o.a.
- c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen.

(5) Die Besucherinnen und Besucher sollen die Garderobenanlage, die von der Veranstalterin/vom Veranstalter betrieben wird, benutzen.

(6) Folgende Tätigkeiten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt:

- a) Gewerbsmäßiges Fotografieren,
- b) Verkauf oder das Anbieten von Waren etc.,
- c) Gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonaufnahmen,
- d) Durchführung von Verlosungen.

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Fotografieren ist der Presse im Rahmen der beruflichen Tätigkeit grundsätzlich gestattet. Über Ausnahmen entscheiden die in § 7 genannten Personen.

§ 6

Ausgabe von Speisen und Getränken

(1) Es ist nicht zulässig, in städtischen Räumen einschließlich der Nebenräume Speisen und Getränke in oder auf Einweggeschirr abzugeben.

(2) Getränke, soweit sie zugelassen sind, sind nur aus wiederverwendbaren Gefäßen auszuschenken. Speisen, soweit sie zugelassen sind, sind nur auf wiederverwendbarem Geschirr abzugeben. Abweichend hiervon ist die Abgabe besonderer Speisen in Lebensmitteln oder auf Servietten zulässig.

§ 7

Aufsicht und Hausrecht

Neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übt das Hauptamt das Hausrecht aus. Es kann auf andere Angehörige der Stadtverwaltung übertragen werden. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen/Nutzungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt mit sofortiger Wirkung untersagen.

§ 8 Hausordnung

(1) Die Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen sowie alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten.

(2) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden oder Fensterfronten ist untersagt.

(3) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht und das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und feuergefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.

(4) Fundsachen können innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Stadt - Ordnungsamt - abgeholt werden.

II. Besondere Vorschriften für das Rathaus

§ 9 Benutzungsordnung

(1) Der Stellplan für Stühle und Tische im Festsaal ist vor der Veranstaltung mit der Stadt abzustimmen. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als Plätze ausgewiesen sind.

(2) Das Betreten von internen Betriebsräumen ist grundsätzlich für Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher sowie für Veranstalterinnen/Veranstalter und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untersagt. Zum Bühnenbereich, zu den Künstlergarderoben sowie zum Regieraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.

(3) In sämtlichen Betriebsräumen, im Bühnenbereich besteht bei Reihenbestuhlung Rauchverbot. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist grundsätzlich untersagt.

§ 10

Bühnenbenutzungsordnung

(1) Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich und den Künstlergarderoben sowie im Regieraum aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne und in den Nebenräumen strengstens untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Künstlergarderoben und den ausgewiesenen Aufenthaltsräumen erlaubt.

(2) Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlagen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.

(3) Die zum Inventar der Einrichtung gehörenden Gegenstände dürfen von der Veranstalterin/vom Veranstalter oder den engagierten Künstlerinnen/Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen erfolgt ausschließlich durch das technische Personal der Stadt oder das eingewiesene Bühnenfachpersonal. Die Kosten hierfür trägt die Veranstalterin/der Veranstalter.

§ 11

Bewirtschaftung

(1) Die Bewirtschaftung sämtlicher Räumlichkeiten des Festsaales, Clubraumes und Foyer einschließlich der dazugehörenden Nebenräume erfolgt ausschließlich durch die Pächterin/den Pächter des Ratskellers. Die Fragen einer gastronomischen Betreuung hat die Veranstalterin/der Veranstalter mit der Pächterin/dem Pächter direkt zu klären. Eine Haftung der Stadt Schwarzenbek für diese Absprachen besteht nicht.

(2) Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verabreichung von Kostproben während der Durchführung von Ausstellungen und dergleichen wenn die Abgabe solcher Proben im Zusammenhang mit dem Zweck der Veranstaltung oder Ausstellung steht und nicht der Versorgung der Gäste und Besucherinnen und Besucher dient.

III. Besondere Vorschriften für das Amtsrichterhaus

§12 Inhaltsbestimmungen

(1) Im Amtsrichterhaus bilden die Darstellung der Werke von Malern, Bildhauern oder anderen Darstellungen bildnerischer Kunst den Schwerpunkt. Zu weiteren Aktivitäten sollen Musikveranstaltungen, Lesungen, Vorträge und Veranstaltungen der Kulturförderung gehören.

(2) Das Amtsrichterhaus dient grundsätzlich nicht der Abhaltung von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Übungsstunden von Vereinen, Verbänden und Organisationen.

(3) Es können weitere Veranstaltungen durchgeführt werden unter der Voraussetzung, dass

- die Veranstaltung nicht im Widerspruch zum bestehenden Kulturprogramm steht und
 - die Veranstaltung dem Kulturcharakter des Amtsrichterhauses gerecht wird. (Z.B.: Empfänge von Firmen, Vereinen und Verbänden; private bzw. gesellschaftliche Veranstaltungen; gewerbliche Veranstaltungen wie z.B. Tagungen, Ausstellungen oder repräsentative Veranstaltungen; kleine Empfänge im Anschluss an eine Eheschließung)
- Ausgeschlossen sind Tanzveranstaltungen sowie Geburtstagsfeiern.

§ 13 Verhalten in den Räumen

(1) Das Rauchen ist im Hause nicht gestattet.

(2) Auf das Ausstellungsgut ist Rücksicht zu nehmen. Rechte Dritter sind zu beachten.

§ 14 Mitbestimmung

Bei den Entscheidungen über die Anträge ist der Freundeskreis und die Hausleitung mit einzubeziehen.

IV. Benutzungsgebühren und Haftungsvorschriften

§ 15 Gebühren und Sicherheiten

(1) Die Höhe der Gebühren richten sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Angefangene Abrechnungseinheiten werden auf volle Einheiten aufgerundet.

(2) Für Veranstaltungen, deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegt, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auf Antrag die Benutzungsgebühr herabsetzen oder erlassen (s. Anlage).

(3) Die Benutzungserlaubnis kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 16

Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Gebühren sind spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtkasse der Stadt Schwarzenbek einzuzahlen. Dasselbe gilt für etwaige besondere Auslagen bzw. Sicherheitsleistungen.

§ 17

Gebührenschildnerin/Gebührenschildner

Gebührenschildnerin/Gebührenschildner ist die Veranstalterin/der Veranstalter. Mehrere Gebührenschildnerinnen/Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 18

Schadenersatz

(1) Die Veranstalterin/der Veranstalter haftet - vorbehaltlich § 19 Abs.1 - für Schäden, die im Rahmen der Benutzung ihren/seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besucherinnen/Besuchern ihrer/seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume und Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschl. der Zugänge bzw. Zugangswege. Die Veranstalterin/der Veranstalter verzichtet ihrerseits/seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Schwarzenbek und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Schwarzenbek und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(2) Die Veranstalterin/der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verunreinigungen, die der Stadt Schwarzenbek an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten, einschl. der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung entstehen, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt.

(3) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die o.g. Ansprüche gedeckt werden.

(4) Jeder Schadensfall ist der Hausmeisterin/dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen.

§ 19 Haftung der Stadt

(1) Von der Vereinbarung in § 18 bleibt die Haftung der Stadt Schwarzenbek als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für solche Schäden, die den Benutzerinnen/ Benutzern und Zuschauerinnen/ Zuschauern durch eigene Fahrlässigkeit entstehen.

(3) Im Falle der unerlaubten Benutzung ist die Stadt von jeder Haftung frei.

(4) Den Benutzerinnen/ Benutzern und den Zuschauerinnen/ Zuschauern gegenüber übernimmt die Stadt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. Die Stadt haftet für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von durch Bedienstete der Stadt in Verwahrung genommene Gegenstände nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Eine Haftung für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe ist nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungsleistung möglich. Dies gilt nicht für Sachen, welche die Veranstalterin/der Veranstalter oder die bei ihrer/seiner Veranstaltung Mitwirkenden in die Künstlergarderoben oder in sonstige Räume einbringen.

(5) Die Stadt haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die der Veranstalterin/dem Veranstalter dadurch entstehen, dass ihnen die Räume oder Betriebseinrichtungen zu den vereinbarten Benutzungszeiten nicht überlassen werden können.

§ 20 Anzeigepflicht

Jeder Schadensfall ist der Hausmeisterin/dem Hausmeister oder sonstigen von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beauftragten Beschäftigten unverzüglich anzuzeigen.

V. Schlussvorschriften

§ 21 Ausnahmen

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen zu dieser Satzung zulassen.

§ 22

Meldepflichtige Veranstaltungen

(1) Das Überlassen von Räumen und Einrichtungen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

(2) Die Veranstalterinnen/Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben das Versammlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

- Benutzungs- und Gebührensatzung für den Festsaal der Stadt Schwarzenbek in der Fassung vom 14.06.1983, zuletzt geändert durch Artikelsatzung vom 31.08.1999
- Benutzungsordnung für das Amtsrichterhaus einschließlich Parkanlage in der Fassung vom 12.04.1988, zuletzt geändert durch den I. Nachtrag vom 31.08.1999
- Inhaltsbestimmungen über die Nutzung des Amtsrichterhauses in der Fassung vom 24.03.1995 einschließlich aller dazu ergangenen Nachträgen

Schwarzenbek, den 17. Dezember 2001

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister
Gerd Krämer

Die Bekanntmachung erfolgte am 16.01.2002.

Gebührentabelle
Anlage zu § 15 der Benutzungs- und Gebührensatzung
für das Rathaus und das Amtsrichterhaus der Stadt Schwarzenbek

Lfd. Nr.	Gegenstand	Abrechnungseinheit	Gebühr in EUR
Räume des Rathauses			
1.	Festsaal	bis zu 4 Stunden	200,00
	für Aufführungen und Konzerte mit Benutzung der Bühneneinrichtungen und der dazugehörigen Nebenräume je nach Veranstaltung	jede weitere angefangene Stunde	30,00
2.	Festsaal:	bis zu 4 Stunden	100,00
	für Vorträge, Tagungen, Versammlungen und andere Veranstaltungen und Feste ohne Benutzung der Bühneneinrichtung	jede weitere angefangene Stunde	15,00
3.	Clubraum	je Stunde	10,00
4.	Foyer einschl. Empore	bis zu 4 Stunden	80,00
		jede weitere angefangene Stunde	10,00
5.	Sitzungsraum	je Stunde	8,00
6.	Garderobengebühr bei städt. Veranstaltungen (Besuchergarderobe im Erdgeschoss)		1,00
Amtsrichterhaus			
7.	private Nutzung des Hauses	bis zu 2 Stunden	100,00
		bis zu 12 Stunden	250,00
8.	gewerbliche Nutzung des Hauses bzw. Nutzung durch Verbände oder Organisationen	bis zu 2 Stunden	200,00
		bis zu 12 Stunden	500,00
9.	Nutzung der Gartenanlage		
	privat	für jeweils 2 Stunden	50,00
	gewerblich	für jeweils 2 Stunden	100,00
10.	Kautions	pro Veranstaltung im Haus	250,00
Allgemein			
11.	Reinigungskosten	werden jeweils nach Aufwand berechnet und in Rechnung gestellt	

Anlage zu § 15 Absatz 2
zur Benutzungs- und Gebührensatzung
für das Rathaus und das Amtsrichterhaus der Stadt Schwarzenbek

Gebührenermäßigung

(1) Der Ratskellerwirt hat für die Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen eine Gebühr von 100,00 EUR zu zahlen. Zusätzliche Gebühren für Verlängerungsstunden werden nicht erhoben. Das Ein- und Ausräumen des Gestühls sowie die Reinigung übernimmt der Ratskellerwirt auf eigene Gefahr und Kosten.

(2) Inhaberinnen und Inhabern der Juleika wird eine Gebührenermäßigung von 50 % erteilt.

Gebührenbefreiung:

(1) Gebührenbefreiung wird erteilt:

1. für Veranstaltungen übergeordneter Behörden,
2. für Gremien, die durch Beschluß der Stadt Schwarzenbek eingerichtet worden sind,
3. für Einrichtungen, die durch die Stadt mitfinanziert werden,
4. für Veranstaltungen, deren Erlös für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird.

(2) Für die Nutzung des Amtsrichterhauses wird dem Freundeskreis Amtsrichterhaus in Schwarzenbek e.V. Gebührenbefreiung erteilt.